

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

zwischen

Katholische Erziehungsberatung e.V.

-Erziehungsberatungsstelle-

Bergisch Gladbach

und

Rheinisch-Bergischer Kreis

Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Overath

Stadt Rösrath

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath, vertreten durch den Landrat und die Bürgermeister, nachfolgend örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt,

und

die Katholische Erziehungsberatung e.V., Bergisch Gladbach, nachfolgend Träger genannt,

schließen gemäß § 77 SGB VIII die nachfolgende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

Präambel

Die Katholische Erziehungsberatung e.V. bietet als integrierte Leistung der Erziehungsberatung Information, Prävention, Beratung, Therapie, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit an.

Die Grundprinzipien der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten – Wunsch- und Wahlrecht, Vertrauensschutz, Kostenfreiheit sowie die aus dem zugesicherten Vertrauensschutz für die Ratsuchenden folgende Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten werden gewährleistet (§§ 5, 61 – 65 SGB VIII).

Die Parteien gehen davon aus,

- dass der Träger diejenigen Kriterien erfüllt, die für die Leistung der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und den Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen gefordert sind,
- dass die Beratungsstelle sich als Teil des Hilfe- und Unterstützungssystems aller im Einzugsbereich vorhandenen Institutionen versteht und entsprechend mit diesen kooperiert,
- dass dem Träger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Personal-, Planungs- und Finanzhoheit sowie die Regelung der Dienst- und Fachaufsicht für die Fachkräfte seiner Beratungsstelle obliegt und dass die Arbeit in die regionale Jugendhilfeplanung eingebunden ist,
- dass der Träger in seiner weltanschaulichen Ausrichtung, seiner Zielsetzung und in der fachlichen Wahrnehmung (Inhalt, Methode, Konzeption) der Leistungserbringung und in der Gestaltung der Organisationsstruktur selbständig ist,
- dass der Träger im Rahmen des Leistungsvermögens der Beratungsstelle alle Ratsuchenden aus den Zuständigkeitsbereichen der diesen Vertrag schließenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rheinisch-Bergischer Kreis (mit Odenthal, Kürten, Burscheid), Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit, Weltanschauung und Wohnort berät.

§ 1

§ 1 Ziele der Arbeit und Zielgruppen

- (1) Erziehungsberatung soll Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und andere Erziehungs- und Umgangsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.
- (2) Darüber hinaus sollen präventive Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren angeboten werden.
- (3) Erziehungsberatung bietet den Mitarbeitenden in Institutionen der Jugendhilfe Beratung in der Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdung an.

§ 2 Leistungen der Beratungsstelle

- (1) Der Träger unterhält die Beratungsstelle und erbringt Leistungen der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie nach dem SGB VIII.
- (2) Auf der Grundlage der „Leistungsbeschreibungen institutioneller Erziehungsberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft in NRW“ (Anlage 2) von der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, in der jeweils aktuellen Fassung erbringt der Träger sowohl fallbezogene Leistungen (Beratung im Einzelfall) als auch fallübergreifende Leistungen (Prävention, Kooperation mit anderen Diensten und Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung).

Dies sind:

Fallbezogene Leistungen

- Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung (§ 28 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII)
- Beratungen im Rahmen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Fallübergreifende Leistungen

- Angebote für Eltern, Jugendliche und Kinder zu Themen der Entwicklung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Familien
 - Angebote für Fachkräfte und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren zur Unterstützung und Fortbildung
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
 - Beratung von Fachkräften bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
 - Kooperation mit den Familienzentren NRW
 - Thematische Öffentlichkeitsarbeit und Medienaktivitäten
 - Mitwirkung in Fachgremien, Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, für eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Zielgruppen in allen Jugendamtsbezirken, in denen die Leistung erbracht wird gemäß der entsprechenden fachlichen Standards (Regeln fachlichen Könnens Anlage 3 zu sorgen. Sollte durch eine Bedarfssteigerung eine bedarfsgerechte Versorgung gefährdet sein, ist dies zeitnah den diesen Vertrag schließenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Zur Abstimmung wie auf diesen Mehrbedarf reagiert werden kann, lädt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Träger zeitnah zu einem Gespräch ein.

§ 3 Kooperation und Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

- (1) Um den Ratsuchenden eine optimale Hilfe anbieten zu können, ist eine möglichst umfassende Kooperation mit anderen Beratungsstellen und Diensten notwendig.
- (2) Neben einzelfallbezogenen Absprachen geschieht die Kooperation im Wesentlichen durch die Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung, in den Fachgremien sowie durch Fortbildungsveranstaltungen.

§ 4 Initiierung von Maßnahmen und Projekten

Einzelne Projekte, die sich aus dem Bedarf der Jugendhilfeplanung ergeben, und die über die hier beschriebenen Leistungen hinausgehen, können von der Beratungsstelle beantragt, übernommen oder fachlich begleitet werden. Hierüber ist vor Beginn der Maßnahme bzw. des Projektes eine Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen. Über die finanzielle Regelung wird jeweils eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

§ 5 Ausstattung der Beratungsstelle

- (1) Der Stellenplan der Beratungsstelle entspricht mindestens den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Beratungsarbeit. Bei der Besetzung der Stellen ist auf die Multiprofessionalität zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass über den

Grundberuf hinaus alle Fachkräfte über eine geeignete Zusatzqualifikation verfügen und regelmäßig Supervision und Fortbildung in Anspruch genommen werden.

- (2) Der in der Anlage 1 beiliegende Stellenplan ist Bestandteil der Vereinbarung. Bei einer Veränderung des Stellenplans ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (3) Zur Sachausstattung gehören sowohl die Grundausrüstung der Einrichtung (z.B. Möbel, EDV-Ausrüstung, therapeutisches Material) als auch die Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle (z.B. Miete, Nebenkosten, Abschreibungen).
- (4) Zusätzlich zur Personal- und Sachausstattung der Beratungsstelle erbringt der Träger Verwaltungs- und Overheadaufgaben.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Zur Sicherung der fachlichen Standards als Aufgabe des Trägers und seiner Fachkräfte gehören:
 - die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team,
 - die regelmäßige Supervision und Fortbildung,
 - partnerschaftliches Zusammenwirken mit den Fachkräften der beteiligten Jugendämter
 - auf das Leistungsangebot zugeschnittene bauliche und technische Einrichtung,
 - nutzerfreundliche Öffnungszeiten und flexible Terminvergabe,
 - zeitnahes Erstgespräch (in der Regel innerhalb von 14 Tagen),
 - transparentes, strukturiertes Anmeldeverfahren,
 - flexibler Einsatz verschiedener beraterisch-therapeutischer Methoden,
 - ein transparentes Berichtswesen,
 - Einbeziehung von Bezugspersonen aus dem Lebensumfeld der Ratsuchenden, wenn es fachlich geboten ist,
 - die Fortentwicklung der fallübergreifenden Leistungen entsprechend dem jeweiligen Bedarf im Einzugsbereich in Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt..
- (2) Der Träger lädt jährlich die beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem Qualitätsdialog ein. Die Parteien streben den Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung an.

§ 7 Finanzierung der Betriebskosten

- (1) Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Beratungsstelle entstehen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren dem Träger einen

jährlichen Zuschuss zu den Kosten der in § 5 genannten Personal- und Sachausstattungen auf der Basis des Stellenplans (siehe Anlage 1).

1. Personalkosten

sind die Aufwendungen für die Vergütung der Fachkräfte, der Sekretariatskraft und der Honorarkräfte nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des jeweiligen Tarifvertrages sowie eine anteilige Mitfinanzierung der Beihilfekosten i.H. von 100 € je Mitarbeitenden/Jahr.

2. Personalnebenkosten

sind Haftpflicht- und sonstige Versicherungsbeiträge, Personalbeschaffungskosten, MAV, Betriebsausflug, Fahrkosten, Reisekosten, Kosten für Fortbildung und Supervision.

3. Sachkosten

sind die Aufwendungen für die Miete einschl. Nebenkosten, die laufende Unterhaltung und die dafür erforderliche Rücklagenbildung sowie das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

(3) Der Zuschuss errechnet sich nach folgender Maßgabe:

1. Der Träger der Beratungsstelle verpflichtet sich, 15 % der Personalkosten sowie 100 % der Personalnebenkosten, der Sachkosten und der Overheadkosten zu übernehmen.
2. Die Personalkosten werden von den diesen Vertrag schließenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrem Anteil an den Ratsuchenden (nach Wohnorten) auf der Basis des Vorjahres einschließlich der Landesförderung insgesamt zu 85% erstattet. Die Fälle der Ratsuchenden, die nicht in den Zuständigkeitsbereichen der beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [Rheinisch-Bergischer Kreis (mit Kürten, Odenthal, Burscheid), Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath] ihren Wohnsitz haben, werden prozentual zu der Verteilung der Fallzahlen der jeweiligen Jugendämter erstattet. Der Anteil von Ratsuchenden aus Jugendamtsbezirken, die nicht Vertragspartner sind, soll kleiner 10% sein.
3. Der Träger legt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jedem Jahr bis zum 30.6. einen Voranschlag bezüglich der anererkennungsfähigen Kosten des Folgejahres vor.
4. Der Zuschuss wird vierteljährlich zur Mitte des Quartals ausgezahlt.
5. Die beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rheinisch-Bergischer Kreis, Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath) vereinbaren aus Gründen der Verwaltungsökonomie für alle Beteiligten, die

Beantragung der Mittel und die Prüfung der Verwendungsnachweise von einem der beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe federführend für die anderen vornehmen zu lassen.

6. Wesentliche Grundlage für die anteilige Finanzierung der beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Finanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie die Mitfinanzierung aller diesen Vertrag schließenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis.

§ 8 Verwendungsnachweis

- (1) Zum Nachweis aller erbrachten Leistungen dient der von der Beratungsstelle jährlich zu erstellende Tätigkeitsbericht, der eine zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Statistik enthält, die auch den Anforderungen der landes- und bundesweiten Jugendhilfestatistik entspricht.
- (2) Der Träger legt dem nach § 7 Ziffer 5 federführend mit der Verwendungsnachweisprüfung beauftragten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ablauf eines jeden Jahres (bis spätestens 30.4.) einen Verwendungsnachweis vor. In diesem Verwendungsnachweis sind die folgenden Leistungen enthalten:
- eine verbindliche Erklärung, dass die Mittel im Sinne dieser Vereinbarung verwendet worden sind,
 - die Anzahl der Beratungsfälle je beteiligtem Jugendamtsbezirk
 - eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Etwaige nach Prüfung des Nachweises sich ergebende Über- oder Minderzahlungen sind von den Vertragspartnern auszugleichen. Verrechnungen sind möglich.

§ 9 Beantragung und Vorgehen bei Änderung der Landesförderung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, bei dem Land Nordrhein-Westfalen Landeszuschüsse gemäß den jeweils geltenden Richtlinien (derzeit: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen) zu beantragen.
- (2) Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Träger nachzuweisen, dass durch die Zuschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Zuschüsse des Landes eine Finanzierung der Beratungsstelle zu mehr als 85 % von den in § 4 definierten Personalkosten nicht erfolgt ist.

§ 10 Prüfung

- (1) Die Verwaltung prüft den eingereichten Verwendungsnachweis auf sachliche und

rechnerische Richtigkeit.

- (2) Zu diesem Zweck können Prüfungen vor Ort erfolgen. Dazu hat der Träger Originalrechnungsbelege und andere geeignete Dokumente bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsfrist für die Belege der Personal- und Sachkosten beläuft sich auf 10 Jahre.

§ 11 Wechsel der Trägerschaft

Ein Wechsel der Trägerschaft der Beratungsstelle bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 12 Anpassung bzw. Auflösung der Vereinbarung

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unaufgefordert über wesentliche materielle Veränderungen oder wesentliche inhaltliche Änderungen oder Entwicklungen, die den Vertrag betreffen, zu informieren. Im Bedarfsfall erfolgt eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages. Bei nachhaltiger Verminderung der Inanspruchnahme verpflichtet der Träger sich nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Möglichkeiten der Anpassung des Personals zu nutzen.
- (2) Der Vertrag tritt zum 1.7.2012 in Kraft. Eine Kündigung des Vertrages muss spätestens bis 30.9. eines Jahres zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden oder der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel in wirtschaftlich vertretbarer Weise und in der dem SGB VIII entsprechenden zulässigen Form nachkommen.
- (4) Die „Regeln fachlichen Könnens“ (Anlage 3) finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, solange sie nicht die Zuwendungshöhe der Jugendämter, z.B. durch höhere Qualifikationsanforderungen an das Personal, beeinflussen.
- (5) Die Vereinbarung kann außerordentlich gekündigt werden, wenn sich wesentliche Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen (SGB VIII oder des Landesausführungsgesetzes) oder der Förderrichtlinie des Landes ergeben. Eine außerordentliche Kündigung ist nur zum Ende des Folgejahres möglich.
- (6) Sollte der Träger gegen die oben genannte Informationspflicht verstoßen oder der Verwendungsnachweis trotz zweifacher Aufforderung nicht vorgelegt werden, besteht ein Rückforderungsanspruch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Basis einer gemeinsam zu stellenden Endabrechnung bzw.

eines geprüften Schlussverwendungsnachweises. Die in diesem Rahmen ggf. zu erbringenden Leistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die daraus resultierenden Schäden für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Endabrechnungsbetrag in Abzug gebracht.

- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Erfüllung der Regelungen. Sollte eine Seite ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist die andere Seite zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Im Kündigungsfalle werden Zahlungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorbehaltlich eines Schlussverwendungsnachweises bis zur Wirksamkeit der Kündigung auf der Basis dieser Vereinbarung geleistet.

Katholische Erziehungsberatung e.V.

Datum:

Hans-Peter Bolz
Geschäftsführer

Frank Köchling
Stv. Geschäftsführer

Rheinisch-Bergischer Kreis

Datum:

Dr. Hermann Josef Tebroke
Landrat

Ferdinand Schönenborn
Bereichsleiter

Stadt Bergisch Gladbach

Datum:

Lutz Urbach
Bürgermeister

Bruno Hastrich
Fachbereichsleiter

Stadt Overath

Datum:

Andreas Heider
Bürgermeister

Bernd Sassenhof
1. Beigeordneter

Stadt Rösrath

Datum:

Marcus M. Mombauer
Bürgermeister

Ulrich Kowalewski
Beigeordneter

Anlagen:

- **Anlage 1:**
Stellenplan der Beratungsstelle

- **Anlage 2:**
„Leistungsbeschreibungen institutioneller Erziehungsberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft in NRW“ von der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, 1998.

- **Anlage 3:**
„Psychosoziale Beratung - Regeln fachlichen Könnens“, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 2011.

Anlage 1 zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Stellenplan der Katholische Erziehungsberatung e.V.

1. 2 Diplom-Psychologen- / Diplom-Psychologinnen-Stellen (Vollzeitstellen)
2. 4,75 Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialpädagoginnen/Heilpädagogen/
Heilpädagoginnen (Vollzeitstellen)
3. 1,5 Sekretärinnen (Vollzeitstelle)